

# RS Vwgh 1991/2/18 90/19/0533

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1991

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §25 Abs1;

## Rechtssatz

Ein Verkehrsweg, der den einzigen Weg darstellt, auf dem die Arbeitnehmer den Personal-Notausgang erreichen können, somit die einzige Möglichkeit, die den Arbeitnehmern für das Verlassen der Betriebsräume im Gefahrenfall offensteht, kann nicht als Nebenverkehrsweg gewertet werden, auch wenn er zwischen Lagerungen hindurchführt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190533.X02

## Im RIS seit

18.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)